

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Marksburgschule Braubach e. V. in der Fassung vom 11.12.2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 20. März 1984 gegründete Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer der Marksburgschule Braubach e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz (VR2611) eingetragen.

Sitz des Vereins ist 56338 Braubach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Marksburgschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3

Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung eingefordert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, den Vereinszielen zuwiderhandelt oder wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt wurden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Er wird zu Beginn jeden Jahres fällig und wird im zweiten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen. Bei Neueintritt ist er sofort fällig und einzuziehen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- i) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Loreley für den Bereich der Stadt Braubach eingeladen. Es ergehen schriftliche Einladungen an Mitglieder, die außerhalb des Verbandsgemeindebereiches wohnhaft sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einzeln, oder dem Schriftführer und dem Kassierer gemeinsam.

Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand soll in der Regel alle zwei Monate tagen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen in dieser Satzung niedergelegten Aufgaben. Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand und dem Beirat werden als erweiterte Vorstandssitzungen von einem Vorsitzenden einberufen.

§ 11

Der Kassierer

Der Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, er zieht die Beiträge ein; er leistet Zahlungen auf Anweisung des ersten, im Verhinderungsfalle des zweiten Vorsitzenden.

§ 12

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Braubach, den 11. Dezember 2018